

Befunden, und dafür eine Classification der Scheine für angemessen erachtet wird, so ist hiermit festgesetzt, daß für diejenigen Scheine, welche für 6 Monathe dispensiren, 2 Bhn., für diejenigen aber, welche auf unbestimmte Zeit nur einstweilen dienstfrey machen, 4 Bhn., und hingegen einzig für gänzliche Entlassungen 6 Bhn. von den betreffenden Personen bezahlt werden sollen.

Erklärung des Kleinen Rathes gegen die Regierung des Ebl. Standes Thurgau, vom 31 Augustmonath 1815, betreffend die Competenzfrage wegen eines Testamentstreites.

Es wurde der Regierung des Ebl. Standes Thurgau geantwortet: „Man habe sich überzeugt, daß es am consequentesten und zweckmäßigsten sey, wenn Rechtsstreitigkeiten über die materielle Gültigkeit testamentlicher Verfügungen nach den statutis personalibus des Testators und von dem natürlichen Richter desselben beurtheilt wer-

» den, und trage daher kein Bedenken, den Ge-
 » schwistern Hegetschweiler, sobald es verlangt
 » werde, zu insinuiren, wegen befraglichen Spe-
 » cialfalls vor den Thurgauischen Behörden Recht
 » zu nehmen; in der Voraussetzung, es werde
 » denselben Thurgauischer Seits der durch Un-
 » gleichheit der Ansichten verursachte Verzug nicht
 » zum Nachtheil angerechnet, und Burgation der
 » gegen sie verhängten Contumaz gestattet werden;
 » und in der Erwartung, daß in ähnlichen Fäl-
 » len von Seite des hohen Standes Thurgau
 » genaues Gegenrecht werde gehalten werden.“
 Dieses Gegenrecht wurde von der dortigen Re-
 gierung der hiesigen unterm 5ten Herbstmonath
 gleichen Jahres, (laut Protokoll des Kleinen Rathes
 vom 12 Herbstmonath) wirklich zugesichert.

Reglement des Kleinen Rathes vom 5ten
 Herbstmonath 1815, über die Bestim-
 mung der vorörtlichen Verhältnisse und
 die Behandlung der Lydsgenössischen
 Geschäfte.

Nach Anhörung der von dem Staatsrath unter
 gestrigem Dato hinterbrachten sorgfältigen gutächt-